

# Merkblatt 6

## Entsorgung von Asbestzementabfällen

Asbest ist die Sammelbezeichnung für eine Gruppe natürlich vorkommender Silikatfasern. Asbest wird unter anderem zur Isolation, zum Feuerschutz, als Dichtungsmaterial, als Reibbelag, als Dämmmaterial und zur Herstellung von Asbestzement benutzt.

Bei der Entsorgung asbesthaltiger Abfälle sind insbesondere die Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA), die TRGS 519 sowie die Gefahrstoffverordnung zu beachten.

### **Asbestzementerzeugnisse mit fester Faserbindung (Abfallschlüssel 170605\*)**

Asbestzementerzeugnisse enthalten Asbestfasern, die in relativ fest gebundener Form vorliegen. Die Rohdichte liegt über 1.400 kg/m<sup>3</sup>. Beim Brechen, Zersägen oder bei stark verwitterten Asbestzementerzeugnissen können Fasern frei werden und es besteht eine erhebliche Gefährdung der menschlichen Gesundheit. Asbestzementerzeugnisse sind meistens Platten von Fassaden, Dacheindeckungen oder Lüftungskanälen, Rohre und Schächte aus dem Tiefbau.

### **Entsorgung von Asbestzementabfällen und Anlieferungsbedingungen:**

Asbestzementabfälle aus dem Alb-Donau-Kreis (ADK) können auf nachfolgenden Deponien entsorgt werden:

- "Unter Kaltenbuch" in Laichingen-Suppingen, Telefon 07333/5498
- "Litzholz" in Ehingen-Sonthem, Telefon 07391/5528
- "Grund" in Lonsee-Ettlenschieß, Telefon 07336/5317
- Anlieferungen von Asbestzementabfällen sind **nur nach vorheriger Anmeldung** auf der Deponie möglich. Diese hat mindestens 7 Werktage vor der geplanten Anlieferung zu erfolgen. Der genaue Anlieferungstermin wird Ihnen vom Deponiepersonal mitgeteilt. Die Öffnungszeiten der Deponien sind: 8 - 12 Uhr und 13 - 16 Uhr.
- Die Asbestzementabfälle müssen mit Faserbindemittel besprüht, in Big-Bags oder Platten-Bags staubdicht verpackt und auf Kanthölzern gestapelt (keine Paletten) angeliefert werden. Die Verpackungen müssen gemäß Gefahrstoffverordnung gekennzeichnet sein. Platten- / Big-Bags erhalten Sie auf den Deponien des Alb-Donau-Kreises: Der Abgabepreis beträgt derzeit für Platten-Bags 15,00 €/Stück, für Big-Bags 10,00 €/Stück.
- Der Transport und die Anlieferung nicht verpackter Asbestzementabfälle sind **nicht** zulässig.
- Großanlieferer müssen mit Fahrzeugen mit Ladebordwand anliefern. Die Fahrzeuge sollten mit einer Hebeeinrichtung ausgestattet sein.
- Eine Anlieferung in Mulden oder Containern ist generell untersagt.
- In Platten-Bags dürfen nur große Platten verpackt werden. Kleinstückiges Material oder Fassadenplatten sind in Big-Bags anzuliefern.
- Bei jeder Anlieferung ist das vollständig ausgefüllte **Formular „Vereinfachte grundlegende Charakterisierung“** dem Deponiepersonal auszuhändigen. Das Formular muss vom Abfallerzeuger und Transporteur unterschrieben werden. Sie erhalten dieses auf der Deponie oder beim Landratsamt.
- Asbestabfälle dürfen gewerbsmäßig nur mit Genehmigung der zuständigen Abfallbehörde eingesammelt oder befördert werden. Das heißt, für den Transport ist eine Beförderungserlaubnis erforderlich. Davon ausgenommen ist der Transport von Abfällen im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen. Voraussetzung dafür ist, dass der Abfall vom Unternehmen erzeugt wird (zum Beispiel Dachdeckerbetrieb transportiert ausgebaute Asbestzementplatten zur Deponie).
- Landwirte und ICH-AGs sind den gewerblichen Unternehmen gleichgestellt. Sie haben die Vorgaben der Nachweisverordnung und der Gefahrstoffverordnung (Abschnitte 4 bis 5 mit Anhängen) einzuhalten.

- Nach dem neuen Europäischen Abfallverzeichnis sind sämtliche asbesthaltigen Abfälle seit dem 01.01.2002 als gefährliche Abfälle eingestuft. Von gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen ist deshalb der Nachweis der Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung über einen Entsorgungsnachweis zu führen.
- Seit 01.04.2010 muss die Entsorgung gefährlicher Abfälle obligatorisch in elektronischer Form erfolgen. Die Novelle der Nachweisverordnung ist am 01.02.2007 in Kraft getreten. Sie legt verpflichtend fest, dass seit 01.04.2010 das Nachweisverfahren nur noch in elektronischer Form durchgeführt werden darf.

**Folgendes ist bei Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten (ASI-Arbeiten) und beim Transport zu beachten:**

- Die Arbeiten sind von Fachbetrieben durchzuführen. Die Sachkunde muss durch Lehrgänge erworben werden (Sachkundenachweis Anlage 3 Technische Regel Gefahrstoff TRGS 519) - gilt nur bei gewerblichen Unternehmen.
- Nach der Gefahrstoffverordnung (Anhang I Nr. 2, partikelförmige Gefahrstoffe, Ziffer 2.4.2 und der Technischen Regel Gefahrstoff (TRGS) 519 müssen die Arbeiten mindestens 7 Tage vor Beginn beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Fachdienst Umweltschutz, Telefon 0731 185-1282 und der zuständigen Berufsgenossenschaft angezeigt werden (nur gewerbliche Unternehmen).
- Beim Abbruch oder der Sanierung von Gebäuden, technischen Anlagen oder Geräten sind vorhandene asbesthaltige Materialien durch vorherigen Ausbau getrennt zu erfassen. Dabei ist die Entstehung von Stäuben durch geeignete Maßnahmen nach dem Stand der Technik, zum Beispiel Absaugen, Verfestigen, Anfeuchten, zu unterbinden.
- Beim Abbau von Wellastbestplatten sind diese kräftig mit Faserbindemittel (geeignet sind die meisten Stein- oder Putzverfestiger) einzusprühen und in gut verschließbare Kunststoffgewebesäcke (so genannte Platten-Bags) zum Transport zu verpacken. Soweit asbesthaltige Abfälle auf der Baustelle zwischengelagert werden müssen, sind sie mit Faserbindemittel einzusprühen und mit geeigneten Materialien abzudecken oder in geschlossenen Behältnissen aufzubewahren. Die Behälter sind entsprechend zu kennzeichnen.
- Bereits an der Baustelle müssen die Asbestabfälle so behandelt werden, dass bei der Transportaufnahme, während des Transportes und bei der anschließenden Entsorgung auf den Deponien keine Asbestfasern freigesetzt werden.  
Das Zerkleinern von Asbestabfällen, mit Ausnahme von großformatigen Rohren und Schächten, das Abwerfen oder die Verwendung von Schuttrutschen ist nicht zulässig.  
Großformatige Rohre und Schächte aus dem Tiefbau können unter Minimierung der Freisetzung von Asbestfasern, auf der Baustelle im erdfeuchten Zustand und unter Wasserbesprühung z. B. mit der Baggerschaufel zerdrückt werden. Unzerkleinerte großformatige Rohre und Schächte dürfen nicht auf der Deponie angeliefert werden.
- Das Verladen von asbesthaltigen Abfällen in Behältnisse oder auf die Ladefläche des Transportfahrzeuges ist sorgfältig durchzuführen; sie dürfen weder geworfen noch geschüttet werden, vergleiche TRGS 519 (Technische Regeln für Gefahrstoffe – Asbest), Ziffer 13.1, Absatz 6.

**Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ausgebaute Asbestprodukte (zum Beispiel Wellasbestplatten) nicht wieder verwendet werden dürfen (Verwendungsverbot). Jeglicher aktive Umgang, also Gebrauchen, Verbrauchen, Lagern, Aufbewahren, Be- und Verarbeiten, Abfüllen, Umfüllen, Mischen und innerbetriebliches Befördern stellt eine Straftat dar und es besteht für die Polizei Strafverfolgungspflicht. Dies gilt uneingeschränkt auch für den privaten Bereich.**

Auskünfte zur Entsorgung von Asbestabfällen erhalten Sie beim

**Landratsamt Alb-Donau-Kreis  
Fachdienst Abfallwirtschaft  
Schillerstraße 30  
89077 Ulm**

**Telefon: 0731/185-1259 und -1435 (Entsorgungsnachweise / Beförderungserlaubnis) oder bei der Abfallberatung 0731/185-1525 bzw. -1269**